

Die Kennzeichnung von Wasserzählern hat sich nach der europäischen Messgeräterichtlinie (MID) ab dem 31.10.2016 geändert.

Am 31. März trat die einheitliche Richtlinie 2004/22 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte, die Measuring Instruments Directive (MID) in Kraft. Sie regelt die allgemeinen und spezifischen Anforderungen an Messgeräte für das erstmalige Inverkehrbringen durch den Hersteller. Damit wird gewährleistet, dass in der Europäischen Union, und damit auch in Deutschland, nur jene Wasserzähler verwendet werden, die den allgemeinen und gerätespezifischen Leistungsanforderungen gerecht werden. Ab dem 31. Oktober 2016 müssen alle neuen Messgeräte dieser Richtlinie entsprechen.

Die Umstellung hat zur Folge, dass die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert werden. Dadurch können die tatsächlich erreichbaren Leistungsdaten der Zähler besser dargestellt werden.

Bisherige Bezeichnung		neue Bezeichnung nach MID	
Kleinster Durchfluss	$Q_{\min}$	Minstdurchfluss	$Q_1$
Übergangsdurchfluss	$Q_t$	Übergangsdurchfluss	$Q_2$
Nenndurchfluss	$Q_n$	Dauerdurchfluss	$Q_3$
Größter Durchfluss	$Q_{\max}$	Überlastdurchfluss	$Q_4$

In diesem Zusammenhang ändert sich auch die Zählerbezeichnung; die Eichgültigkeitsdauer für Wasserzähler von 6 Jahren bleibt jedoch bestehen.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse farblich unterlegt.

### Synopse

#### Beitrags- und Gebührentarif zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerks - Wasserbezugsordnung- vom 03.08.1981

Alter Satzungstext	Neuer Satzungstext
<b>II.</b> <b>Höhe der Benutzungsgebühr</b> <b>(§§ 8,9 der Beitrags- und</b> <b>Gebührenordnung)</b>	<b>II.</b> <b>Höhe der Benutzungsgebühr</b> <b>(§§ 8,9 der Beitrags- und Gebührenordnung)</b>
Die laufenden Gebühren betragen: 1. Grundgebühren: Bei Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss	Die laufenden Gebühren betragen: 1. Grundgebühren: Bei Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss
2,5 $Q_u/n$ 5,90 € monatlich 6,0 $Q_u/n$ 14,19 € monatlich 10,0 $Q_u/n$ 23,64 € monatlich	$Q_{34}$ 5,90 € monatlich $Q_{310}$ 14,19 € monatlich $Q_{316}$ 23,64 € monatlich

Bei Verbundwasserzähler mit einem Nenndurchfluss		Bei Verbundwasserzähler mit einem Nenndurchfluss	
15 Qu/n	47,29 € monatlich	Q <sub>3</sub> 25	47,29 € monatlich
40 Qu/n	70,95 € monatlich	Q <sub>3</sub> 63	70,95 € monatlich
60 Qu/n	99,33 € monatlich	Q <sub>3</sub> 100	99,33 € monatlich
250 Qu/n	141,88 € monatlich	größer Q <sub>3</sub> 100	141,88 € monatlich

**10. Änderungssatzung für den Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerkes – Wasserbezugsordnung – vom 03.08.1981**

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) sowie der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Abschnitt II. des Beitrags- und Gebührentarifs zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerkes – Wasserbezugsordnung – vom 03.08.1981 erhält folgende Fassung:

**II.**

**Höhe der Benutzungsgebühr  
(§ 8, 9 der Beitrags- und Gebührenordnung)**

Die laufenden Gebühren betragen:

**1. Grundgebühren**

Bei Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

Q <sub>3</sub> 4	5,90 € monatlich
Q <sub>3</sub> 10	14,19 € monatlich
Q <sub>3</sub> 16	23,64 € monatlich

Bei Verbundwasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q <sub>3</sub> 25	47,29 € monatlich
Q <sub>3</sub> 63	70,95 € monatlich
Q <sub>3</sub> 100	99,33 € monatlich
größer Q <sub>3</sub> 100	141,88 € monatlich

## § 2

Die 10. Änderungssatzung für den Beitrags- und Gebührentarif zur Beitrags- und Gebührenordnung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen des Wasserwerkes – Wasserbezugsordnung – vom 03.08.1081 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.